



1 **Aktuelles zum Wirkstoff Glyphosat - Pflanzenschutz-Anwendungs-VO**

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nach Maßgabe einiger redaktioneller Änderungen sowie Änderungen im Sinne der Rechtsklarheit am 14. Juni 2024 zugestimmt. Damit werden die bereits seit der 5. Änderungsverordnung vom 2. September 2021 geltenden bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat (u. a. das Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten) fortgeführt und das vollständige Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel unionsrechtskonform aufgehoben. Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Erläuterung:

Der Wirkstoff Glyphosat wurde zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 für weitere 10 Jahre genehmigt.

Das in der fünften Änderungsverordnung vom 2. September 2021 enthaltene vollständige nationale Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Die ursprünglich mit der fünften und sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingeführten Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen waren im Dezember 2023 per Eilverordnung bis zum 30. Juni 2024 verlängert worden.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen nun dauerhaft eingeführt und das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben.

2 **Widerruf des Pflanzenschutzmittels Texio zum 31. Mai 2024**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 31. Mai 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Texio (Zul.-Nr. 008862-00) mit dem Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 (vormals *B. subtilis*) auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma widerrufen.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. November 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. November 2025. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

3 Zulassungen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 - Notfallsituation

Nach Art. 53 der Zulassungsverordnung wurden die in der Tabelle aufgeführten Indikationen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Notfall für einen begrenzten Zeitraum zugelassen.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Surround <i>(Aluminium-silikat)</i> Zulassung: Kirschessigfliege 01.07.2024 bis 28.10.2024 Menge: 40.000 kg Fläche: 850 ha	Weinrebe (Nutzung als Tafel- und Kellertraube) <i>Freiland</i>	Kirschessigfliege (Drosophila suzuki) <i>adult</i>	Zeitpunkt:	Beginn des Fluges nach Warndienstaufruf; Stadium Kultur: BBCH 81-89
			Aufwandmenge:	24 kg/ha in 300-400 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	2
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NT103-1: Zu angrenzenden Flächen 20 m mit 75 % Abdriftminderung NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand
Auflagen/Hinweise:	B4			
Tepeki <i>(Flonicamid)</i> Zulassung: Reblaus 13.06.2024 bis 09.10.2024 Menge: 8 kg Fläche: 20 ha	Weinrebe Unterlagsreben in Muttergärten/ Erzeugung von Rebenpflanzgut Jungpflanzen in Rebschule/ Rebenpflanzgut <i>Freiland</i>	Reblaus <i>Larven und Adulte</i>	Zeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
			Aufwandmenge:	0,12 kg/ 10.000 m ² Laubwandfläche in max. 800 l Wasser
			Zahl der Behandlungen:	2 Abstand mind. 14 Tage
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	Ohne Code: Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung für 81 Tage lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk. Ohne Code: Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 34 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 3 Stunden täglich begrenzt. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen. SF245-02: Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten
Auflagen/Hinweise:	B2			

4 Neue Zulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Produkte **Colzamid**, **DIFOL**, **Fulial** zugelassen. Die Indikationen sind z.T. zusammengefasst aufgeführt.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Fulial 00B116-00 <i>250 g/l</i> <i>Azoxystrobin</i> Zugelassen bis: 31.12.2025	Erdbeere <i>(UG)</i>	Mehltau (Sphaerotheca macularis), Erdbeeranthraknose (Colletotrichum acutatum)	Zeitpunkt:	Bei Infektionsbeginn bzw. Warndienstaufruf
			Aufwandmenge:	1 l/ha in 100 bis 300 l/ha Wasser
			Zahl der Behandlungen:	3 im Abstand von 10 Tagen
			Technik:	Spitzen
			Wartezeit:	3 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	SF245-02: Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittels wieder betreten
Auflagen/Hinweise:	B4			
Colzamid 00B235-00 <i>450 g/l</i> <i>Napropamid</i> Zugelassen bis: 31.03.2028	Beerenobst ausgenommen Erdbeere <i>(Freiland)</i>	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	Zeitpunkt:	Vor Vegetationsbeginn
			Aufwandmenge:	2,5 l/ha in 400-600 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Spritzen Reihenbehandlung
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NW609-2: 50% - 5 m, 75% - 5 m 90% - 5 m SF275-42OS: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 42 Tagen nach der Anwendung in Obstbaukulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk SF275-42WE: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 42 Tagen in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk SF275-7BE: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 7 Tagen in Beerenobst (ausgen. Strauchbeerenobst) lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk
Auflagen/Hinweise:	B4			

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Colzamid 00B235-00 450 g/l <i>Napropamid</i> Zugelassen bis: 31.03.2028	Erdbeere (Freiland)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	Zeitpunkt:	Vor der Blüte oder nach der Ernte oder: im Pflanzjahr vor dem Auflaufen der Unkräuter nach dem Pflanzen
			Aufwandmenge:	2,5 l/ha in 400-600 l Wasser/ha
			Zahl der Behandlungen:	1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NW609-2: 50% - 5 m, 75% - 5 m 90% - 5 m SF275-42OS: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 42 Tagen nach der Anwendung in Obstbaukulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk SF275-42WE: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 42 Tagen in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk SF275-7BE: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 7 Tagen in Beerenobst (ausgen. Strauchbeerenobst) lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk
Auflagen/Hinweise:	B4			
DIFOL 008498-00 400 g/l Folpet, 10,7 g/l <i>Difenoconazol</i> Zugelassen bis: 15.02.2026	Apfel, Birne (Freiland)	Schorf (Venturia spp.)	Zeitpunkt:	Bei Infektionsbeginn bzw. Warndienstaufruf
			Aufwandmenge:	1,5 l/ha in 100-333 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe
			Zahl der Behandlungen:	3 (max. in der Kultur/Jahr: 1) im Abstand von 10 Tagen
			Technik:	Spritzen oder Sprühen
			Wartezeit:	110 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen NW607-2: 90% - 5 m SF276-EEOS: Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst bis einschl. Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe SF278-210S: Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 21 Tagen auf max. 2 Stunden täglich begrenzt. Dabei lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe tragen.
Auflagen/Hinweise:	B4			

5 Anschlusszulassungen

Das neue „RAK 1+2 M“ mit der Zulassungs-Nr. 044170-00 hat die Auflage B3 erhalten. Das Pheromon ist gegen den Einbindigen Traubenwickler und den Bekreuzten Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm) in Weinreben bis zum 13.08.2038 zugelassen.

6 Verlängerungen von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Folgende Zulassungen (und ggf. deren Vertriebsweiterungen) wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 verlängert:

Mittel	Wirkstoff	Zulassungsnummer	Verlängerung bis:	Verwendung in:
Flowbrix	Kupferoxychlorid	008886-00	30.06.2025	Kernobst, Beerenobst, Steinobst, Quitte, Birne, Erdbeere
Mildicut	Dinatriumphosphonat, Cyazofamid	008113-00	30.06.2025	Wein
Nozomi	Flumioxazin	024895-00	30.06.2025	Johannisbeerartiges Beerenobst, Himbeerartiges Beerenobst, Kernobst, Steinobst, Weinrebe
Ortiva	Azoxystrobin	024560-00	31.12.2024	Erdbeere

7 Neue Auflagen

Für das Wildschadensverhüttungsmittel **Trico** (Schaffett) sind neue Auflagen erlassen worden: Zulassungen im Obstbau in Weinreben und Schwarzem Holunder.

SS1201-1 Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SS2204 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.